

## **VOLLMACHT**

**In Sachen** \_\_\_\_\_

**gegen** \_\_\_\_\_

**wegen** \_\_\_\_\_

**wird hiermit**

**Rechtsanwalt Matthias Kümpel**  
**Erthalstraße 17**  
**63739 Aschaffenburg**  
**Tel.: 06021/4229290**  
**Fax.: 06021/4229291**  
**E-Mail: kanzlei@recht-ab.de**

**Vollmacht erteilt,**

1. zur außergerichtlichen Vertretung und zur Prozessführung in allen gerichtlichen Verfahren, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; zur Vertretung von Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) und Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO),
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst die Befugnis für den Vollmachtgeber Willenserklärungen (z.B. Kündigungserklärung) abzugeben, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht). Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen und Steuerbehörden zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Es werden alle bisher in dieser Sache bereits vom Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Der Unterzeichner wurde gem. § 49b Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren der Sache nach dem Gegenstandswert gem. § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i. V. m. § 23 ff. RVG richten. Dies betrifft nicht die Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen sowie Mandate, denen eine Honorarvereinbarung oder eine Beratungstätigkeit gem. § 34 RVG zugrunde liegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)